

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 23. September 2015

GZ. BMF-310205/0219-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6241/J vom 24. Juli 2015 der Abgeordneten Dr. Ruperta Lichtenegger, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft haben im Frühjahr 2015 gemeinsam den Entwurf eines Alternativfinanzierungsgesetzes ausgearbeitet. Mit dieser Initiative wird im Sinne des Regierungsprogramms ein attraktiver Rechtsrahmen für Crowdfunding geschaffen, der die Zielsetzung einfacher und kostengünstiger alternativer Finanzierungsmöglichkeiten mit einem angemessenen Anlegerschutz vereinbart. Nach der parlamentarischen Behandlung wurde das Alternativfinanzierungsgesetz am 14. August 2015 im Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 114/2015 verlautbart und tritt mit 1. September 2015 in Kraft.

Sowohl die Task Force FTI als auch die Arbeitsgruppe „Wissenstransfer und Gründungen“ beschäftigt sich weitergehend mit dem Thema Risikokapital. In beiden Gremien ist das Bundesministerium für Finanzen vertreten. Da die Thematik des Risikokapitals sowohl das Bundesministerium für Finanzen, als auch das Bundesministerium für Wissenschaft,

Forschung und Wirtschaft betrifft, wird dabei gemeinsam an der Umsetzung unterschiedlicher Finanzierungsmöglichkeiten vor allem für junge, innovative Unternehmen und Start Ups gearbeitet. Die Zusammenarbeit und Koordination ist insbesondere bei der Abstimmung förderungspolitischer und beihilfenrechtlicher Aspekte künftiger Regelungen enorm wichtig. So ist etwa bei allen Initiativen auch jeweils zu prüfen, ob sie als AIF in den Anwendungsbereich des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) fallen. Da für AIF zwingende gemeinschaftsrechtliche Vorgaben bestehen, wären sie gegebenenfalls nach dem AIFMG zu beaufsichtigen.

Ein weiterer Begutachtungsentwurf zu diesem Themenkomplex soll noch 2015 vorliegen.

Zu 5.:

Ein Begutachtungsentwurf soll noch im Jahr 2015 vorgelegt werden.

Zu 6.:

Es gilt hier im Detail zu bedenken, dass

1. Mittelstandsförderungsgesellschaften und Investoren nach der früheren Regelung, unter welcher bis Ende 2012 Beteiligungen eingegangen werden konnten, noch bis Ende 2018 Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen können,
2. die steuerlichen Auswirkungen und die Treffergenauigkeit der früheren Regelung noch umfassender zu analysieren ist, um eine besser fokussierte Ausrichtung der neuen Regelung zu erhalten und
3. die beiden wesentlichen Beihilferechtsgrundlagen für staatliche Risikofinanzierungsbeihilfen, nämlich die Leitlinien für staatliche Beihilfen für Risikofinanzierungen und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), erst mit 1. Juli 2014 bzw. 1. Jänner 2015 in Kraft getreten sind. Aufgrund des nur kurzen Geltungszeitraumes dieser Regelungswelke und der deshalb nur geringen Zahl diesbezüglicher Beihilfeanmeldungen an die Kommission liegen bisher noch kaum Erfahrungswerte mit der Anwendungs- und Beurteilungspraxis der Europäischen Kommission vor.

Zu 7.:

Konkrete Gespräche mit den Kommissionsdienststellen werden bei Vorliegen eines unter den involvierten Ministerien akkordierten Erstentwurfs voraussichtlich im Rahmen einer sogenannten Pränotifikation (= Voranmeldung) aufgenommen werden.

Zu 8.:

Der neue gesetzliche Rahmen für Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften ist primär als Ergänzung zu den bereits bestehenden Förderungsinstrumenten für die Stimulierung von Unternehmensbeteiligungen, wie etwa dem Gründerfonds und dem Mittelstandsfonds der Austria Wirtschaftsservice (AWS) GmbH sowie Fondskonstruktionen auf Bundesländerebene, gedacht. Dabei soll nach Möglichkeit von den gegenüber dem bisherigen Regularium ausgeweiteten beihilferechtlichen Ausnahmetatbeständen für Risikofinanzierungsbeihilfen Gebrauch gemacht werden. Mit der Einführung des neuen MiFiG-Modells sollen zusätzliche Anreize für die Übernahme von Beteiligungen schwerpunktmäßig an KMU geschaffen werden, wobei letztlich die Mobilisierung privater gegenüber öffentlicher Kapitalzuführungen im Vordergrund steht.

Zu 9.:

Da die Maßnahmen in steuerlichen Begünstigungen bestehen, liegt die federführende Zuständigkeit für die legistische Umsetzung im Bundesministerium für Finanzen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und dem Bundesministerium für Finanzen bezieht sich insbesondere auf die Abstimmung förderungspolitischer und beihilferechtlicher Aspekte der neuen Regelung.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis 6035/AB XX	Informationen zu Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-09-24T08:29:57+02:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	U9FdHfyME5Q6HQv/A/gZtAHDQaV7HqtWC+EuhMp79qDAXNpHI0Kv+URdgMw1EXH vZsZ1XuFPUZG3r7LurcvIM8rjY4XG4pMUirWnD7w26sT1figgNKlqAd8J3BM+XQ i+wLn1skdgbuLm1S3T5TuiUVTStRWYpjEyhKNRiOlug98OsVxQI8WqFcQFEnYA unGFtcBYQDv/veWfomI+V37f0Wq2k1qjeMLKNaWqzNFWFKCcgYj9FJMQYi1oL47 NrOOIE5zBdtt6JnbFWqZyKLfRppmD5vEgbOEIHH5+/ri2yU74xfvPeNE/sf1HpO FshPvPk/6rCOJXdzoOZthS0oNhQ==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	